



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Periodenarmut in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

Mit der Drucksache 19/3763 (neu) hat das Parlament die Landesregierung am 25.03.2022 einstimmig aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass Menstruationsartikel in öffentlichen Einrichtungen des Landes kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Ferner hat der Landtag die Landesregierung gebeten, „sich auf Bundesebene für eine Evaluierung und ggf. Anpassung der bestehenden sozialen Sicherungssysteme, insbesondere des SGB II, SGB XII sowie des AsylbLG auf seine Auskömmlichkeit in Bezug auf den Erwerb von Menstruationsprodukten einzusetzen, um so die sozialpolitischen Bemühungen der Kommunen zu unterstützen und den Zugang zu Menstruationsprodukten für alle Gesellschaftsschichten weiter zu verbessern.“

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Kommunen sind nicht durch oder aufgrund Gesetz (Art. 28 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 54 Abs. 4 Verf SH) verpflichtet, Periodenartikel in Schulen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Ausgabe von Periodenartikeln kann jedoch auf der Basis freiwilliger Selbstverwaltung erfolgen. An wie vielen weiterführenden Schulen in Schleswig-Holstein Kommunen so verfahren ist nicht bekannt. Die außerschulischen Bildungseinrichtungen der Kulturellen Bildung (z.B. Volkshochschulen, Musikschulen) sind keine Einrichtungen des Landes. Das für Kultur zuständige Ministerium fördert die Landesverbände institutionell und nur mittelbar einzelne Einrichtungen. Die Einrichtungen sind in ihrer Trägerschaft heterogen. Zum Teil sind sie privatrechtlich organisiert, ein größerer Teil der Einrichtungen ist in kommunaler Trägerschaft. Die staatlichen Hochschulen sind selbständige Körperschaften bzw. eine Stiftung des öffentlichen Rechts. Weder das Hochschulgesetz, noch andere Gesetze, noch die Hochschulverträge verpflichten die Hochschulen Periodenartikel kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Ausgabe von Periodenartikeln kann jedoch freiwillig erfolgen. Ob und an wie vielen Hochschulen in Schleswig-Holstein so verfahren wird, ist nicht bekannt. Auch der Landesverband der Musikschulen in Schleswig-Holstein e.V. stellt auf freiwilliger Basis bei seinen Eigenveranstaltungen Hygieneprodukte zur Verfügung. Ob und an wie vielen Einrichtungen der außerschulischen Kulturellen Bildung Menstruationsartikel auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden, ist weder hier noch bei den Landesverbänden der Volkshochschulen und Musikschulen Schleswig-Holsteins bekannt.

1. Welche Schritte hat die Landesregierung seitdem im Sinne des Antrags umgesetzt?

Antwort:

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und SGB XII umfassen den Bedarf für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsergie (ohne Heizung und Warmwasserbereitung) und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Beim Regelbedarf handelt es sich um eine pauschalierte Leistung im Sinne eines Budgets, über den Leistungsberechtigte individuell verfügen. Periodenprodukte sind aus dem Regelbedarf zu finanzieren. Dennoch sind wir uns im Klaren darüber, dass die Regelbedarfe für viele Menschen nicht ausreichend sind und es dazu führt, dass sie sich Periodenprodukte sowie andere Gegenstände des Lebensunterhalts nicht leisten können. Dafür braucht es eine grundlegende Änderung, die seitens des Bundesgesetzgeber angestrebt wird.

Grundlage der Ermittlung des Regelbedarfs sind regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der regelmäßigen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (amtliche Statistik), die im Abstand von 5 Jahren durchgeführt wird. Ausgaben für Periodenprodukte werden bei regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Gesundheitspflege berücksichtigt. Die Regelbedarfe werden jährlich nach einem Lohn- und Preisentwicklungsindex fortgeschrieben. Nach den Regelungen des Entwurfs des Bürgergeldgesetzes ist ab 1. Januar 2023 auch eine ergänzende Fortschreibung auf der Grundlage der unterjährigen Preisentwicklung für den Inflationsausgleich vorgesehen.

Der notwendige Bedarf an Körperpflege, dazu gehören auch Hygieneartikel, ist ebenfalls Bestandteil der Abteilung 12 des entsprechenden Regelsatzes im AsylbLG und damit des notwendigen persönlichen Bedarfes (Taschengeld) einer/eines AsylbLG-Leistungsempfängerin bzw. –Leistungsempfängers. Wird der notwenige persönliche Bedarf durch Geldleistungen gedeckt, ist auch der Bedarf an Körperpflege daraus zu decken. Wird dagegen dieser Bedarf in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes durch Sachleistungen gedeckt, umfasst das auch den Bedarf an Körperpflege.

2. Welche darüber hinaus gehenden Bemühungen hat die Landesregierung unternommen, um Menstruationsprodukte niedrigschwellig für die Bürger:innen Schleswig-Holsteins kostenfrei zugänglich zu machen?

Antwort:

Dem Bericht zu Periodenarmut vom 26.01.2022 (s. Drs.19-03576) ist zu entnehmen, dass es auf Ebene des Landesrechts keine Gesetzgebungskompetenz gibt. Im Rahmen des Koalitionsvertrags für die 20. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtags (2022-2027) wurde die Unterstützung der Aufstellung von Spendern für Menstruationsartikel vereinbart.

3. Wo sind Menstruationsprodukte konkret kostenfrei zugänglich?

Antwort:

Auf den Bericht zur Periodenarmut vom 26.01.2022, Drs.19-03576 wird verwiesen.¹ Im Justizvollzug in Schleswig-Holstein werden Menstruationsartikel, wie alle Hygieneartikel des Grundbedarfs, kostenlos zur Verfügung gestellt.

4. Welche Rolle spielt das Thema Periodenarmut in der politischen Arbeit der Landesregierung und welche konkreten Pläne gehen damit einher?

Antwort:

-
- ¹In Schleswig-Holstein hat die Stadt Schleswig am 28.09.2021 im Rahmen der freiwilligen Selbstverwaltung beschlossen, Menstruationsartikel auf den Toiletten in Schulen, Museen, Liegenschaften der Verwaltung und Gebäuden mit ähnlicher Nutzung der Verwaltung (bspw. VHS) kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Weitergehend sollen der Arbeiterwohlfahrt in Schleswig und der Tafel in Schleswig die Menstruationsartikel kostenlos zur Verfügung gestellt werden (VO/2021/087-3).
 - In der Landeshauptstadt Kiel beschloss die Ratsversammlung am 16.12.2021 „[...] auf den Toiletten der weiterführenden Schulen zukünftig kostenfrei und vollumfänglich Menstruationsprodukte zur Verfügung zu stellen. Auch in den Jugendtreffs und -zentren finanziert die Landeshauptstadt Kiel die kostenfreie Bereitstellung von Menstruationsprodukten.“ (Drs. 0975/2021).
 - In einigen schleswig-holsteinischen Schulen werden als freiwillige Leistung im Sekretariat Menstruationsartikel vorgehalten, die Schülerinnen sich abholen können.
 - Die Europa-Universität Flensburg stellt seit Juli 2021 kostenlose Periodenprodukte zu Verfügung. In der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel werden seit November 2021 auf Betreiben von einer Gruppe Studentinnen kostenlose Menstruationsartikel in den sanitären Anlagen der beiden Menschen angeboten.

Im aktuellen Koalitionsvertrag wurde vereinbart, dass die Aufstellung von Spendern für Menstruationsartikel an weiterführenden Schulen unterstützt wird.